

Bezeichnung der Abschlüsse im Diplomstudiengang Informatik – gesetzliche Grundlagen

1) Prüfungsordnung

In der [Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluss – Prüfungsordnung vom 03.01.1975](#) (Gbl. I, Nr. 10, S. 183)¹ wird unterschieden nach Fachrichtungen, bei denen der Diplomerwerb zum erfolgreichen Abschluss des Studiums gehört und solchen, bei denen der Diplomerwerb im Studienplan nicht festgelegt ist. Bezüglich der Berufsbezeichnung und dazugehöriger Beurkundung wird auf die für die jeweiligen Wissenschaftszweige geltenden Richtlinien verwiesen. In den Anlagen zur Anordnung sind Zeugnismuster vorgegeben, die jeweils explizit den Eintrag der Berufsbezeichnung vorsehen.

2) Diplomordnung

In der [Anordnung über das Diplomverfahren – Diplomordnung vom 26.01.1976](#) (Gbl. I, Nr. 7, S. 135)² wird das Procedere zum Erwerb des Diploms geregelt inkl. Beschwerderecht und Aufbewahrungsfristen für die dabei entstehenden Dokumente. In der Anlage zur Anordnung ist eine Muster-Diplomurkunde abgebildet, in welcher der Eintrag des erreichten akademischen Grades vorgesehen ist. Über die genaue Berufsbezeichnung und die studierte Fachrichtung gibt demnach die Diplomurkunde keine Auskunft.

3) Diplomandenordnung

In der [Anordnung über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen – Diplomandenordnung vom 15.07.1986](#) (Gbl. I, Nr. 26, S. 380) werden die Modalitäten für den Erwerb des Diploms im postgradualen Direktstudium, direkt im Anschluss an das Hochschulstudium oder im Rahmen eines externen Verfahrens, also berufsbegleitend, dargelegt. Aussagen zur Berufsbezeichnung nach Ablegen der Diplomprüfung sind nicht enthalten.

4) Studienplan

Im [Studienplan für die Grundstudienrichtung Informatik \(Titelnummer 110 34 2\), Berlin 1986](#), der am 01.09.1986 in Kraft trat, ist angegeben, dass mit bestandener Hauptprüfung der Hochschulabschluss und damit die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" erworben wird. Dieser Hochschulabschluss berechtigt außerdem, den akademischen Grad "Diplomingenieur" zu erwerben.³

5) Ergänzung zum Studienplan

In der [Ergänzung zum Studienplan für die Grundstudienrichtung Informatik \(Titelnummer 010 17](#)

¹ Im Protokoll zur Diplomverteidigung am 24.05.1991 wird darauf Bezug genommen. sh. StudA IHD Nr. 8 – F – 058.6

² Im Protokoll zur Diplomverteidigung am 24.05.1991 wird darauf Bezug genommen. sh. StudA IHD Nr. 8 – F – 058.6

³ Interessanter Weise ist hier nicht ausgeführt, dass das 9 Semester währende Studium notwendig mit dem Abschluss "Diplomingenieur" endet, sondern, wie oben dargestellt, nur als Option im Sinne der weiteren Qualifizierung angeboten wird.

2, Nomenklatur-Nr. 210) für die Ausbildung im Fernstudium an Universitäten und Hochschulen, Berlin 1988, welche als verbindliche Ergänzung zum Studienplan für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR bestätigt wurde und am 01.09.1988 in Kraft trat, ist angegeben, dass mit bestandener Hauptprüfung der Hochschulabschluss und damit die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" erworben wird. Für den Erwerb des Diploms wird auf die Anordnung über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen vom 15.07.1986 (Gbl. I, Nr. 26/86) verwiesen. Das Fernstudium in der FR Informatik dauerte gemäß dieser Bestimmung, einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit, 5 Jahre.

6) Mitteilungen des Prorektors

In den [Mitteilungen des Prorektors für Bildung vom 12.12.1989](#) an die Sektionsdirektoren zu Veränderungen im Direkt- und Fernstudium im Studienjahr 1989/90 wird u. a. festgelegt, dass die Regelungen zum Lehrgebiet Marxismus/Leninismus als Grundlagenlehrgebiet und Bestandteil der Hauptprüfung außer Kraft gesetzt sind.⁴

7) Positionen zum Studienprozess an der TU Dresden vom 11.01.1990⁵

8) Festlegungen des Rektors

Am 22.02.1990 gibt der Rektor der TU Dresden [Festlegungen zur Anwendung der zzt. geltenden Rechtsvorschriften zum Prüfungswesen \(Prüfungs-, Diplomanden-, Diplomordnung\) – gültig bis zum Erscheinen neuer gesetzlicher Regelungen](#) heraus. Darin wird festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt die Prüfungsordnung vom 03.01.1975 (1), die Diplomandenordnung vom 15.07.1986 (3), die Diplomordnung vom 26.01.1976 (2), Mitteilungen des Prorektors für Bildung vom 12.12.1989 an alle Sektionsdirektoren zu Veränderungen im Direkt- und Fernstudium im Studienjahr 1989/90 (6) und die Positionen zum Studienprozess vom 11.01.1990 (7) anzuwenden sind.

9) Studienplan

Im [Studienplan zum Informatikstudium an der TU Dresden vom 31.08.1990](#) ist die Diplomphase Bestandteil des Hauptstudiums. In einem Studienverlaufsschema sind als Prüfungen das Vordiplom nach dem Grundstudium und das Diplom am Ende des Studiums nach dem Hauptstudium angegeben. Über die Berufsbezeichnung wird in diesem Dokument keine Aussage getroffen.⁶

10) Amtliche Bekanntmachung

Die [Prüfungsordnung der TU Dresden für den Diplomstudiengang Informatik, Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden vom 01.10.1990](#), gemäß Beschlüssen der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland tritt mit Veröffentlichung in Kraft und setzt die Prüfungsordnung vom 03.01.1975 außer Kraft. In § 2 ist festgelegt, dass die TU Dresden nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Informatiker" (Dipl.-Inform.) verleiht. Als Regelstudienzeit werden in § 3 (1) für das Direktstudium 9 Semester und für das Fernstudium 13 Semester festgelegt. Für beide Studienformen sind einheitlich 176 Semesterwochenstunden

⁴ sh. TUD-IZ Nr. 9 – 4815

⁵ Diese sind bei Recherchen bis jetzt nicht auffindbar gewesen.

⁶ Mit Schreiben vom 15.06.1990 teilt der Direktor des Informatikzentrums mit, dass dieser Studienplan mit Immatrikulation 1990/91 ab 01.10.1990 in Kraft tritt. sh. auch TUD-INF Nr. 10 – 5154

pflichtgemäß nachzuweisen. In § 23 (1) ist ausdrücklich festgelegt, dass diese Prüfungsordnung bereits für die Prüfungen im Frühjahrssemester 1991 anzuwenden ist. Sonderbestimmungen im Sinne von Übergangsregelungen für einzelne Jahrgänge sind nicht enthalten.

11) Prüfungsordnung

Die [Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 22.04.1991](#)⁷ weist in § 2 die akademischen Grade "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (Dipl.-Inform.) aus.

12) Studienordnung

Die [Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der TU Dresden vom 13.05.1991](#) gibt als Studienziel den Abschluss "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (Dipl.-Inform.) an.⁸

13) Informationen zur neuen Prüfungs- und Studienordnung

In den [Informationen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß neuer Prüfungs- und Studienordnung vom 30.05.1991](#), herausgegeben durch die Kommission Lehre und Studium an der Fakultät Informatik der TU Dresden, wird im Punkt 1 ausdrücklich betont, dass für die Studienjahrgänge ab 1989 bereits nach der neuen Prüfungs- und Studienordnung verfahren wird. Für die Jahrgänge 1988 und 1987 ist ein Erprobungsstudienplan aus dem Jahr 1986 erwähnt, welche obligatorisch mit dem Diplom das Studium beenden.

14) Immatrikulationsordnung

Die [Immatrikulationsordnung der TU Dresden vom 15.08.1991](#)⁹ regelt den Zugang zum Studium an der TU Dresden für das Direktstudium, das Fernstudium und das postgraduale Studium sowie damit im Zusammenhang stehende Beläge der Rückmeldung nach vorlesungsfreier Zeit, der Exmatrikulation, Doppelimmatrikulation, Gasthörer und Förderstipendien. Aussagen zur Berufsbezeichnung nach erfolgreichem Studienende sind nicht enthalten.

15) Verfahrensordnung zur Prüfungsordnung

In der [Verfahrensordnung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der TU Dresden – Fernstudium \(1. Entwurf\) vom 13.02.1992](#) sind die Modalitäten für die Fachprüfungen zum Vordiplom und dem Diplom inkl. Diplomverteidigung und Widerspruchsrecht dargelegt. Aussagen zur Berufsbezeichnung nach Ablegen der Diplomprüfung sind nicht enthalten.

16) Mitteilungen zum Diplomabschluss

In der [Mitteilung zum Diplomabschluss für Matrikel 87 von Februar 1992](#) ist angegeben, dass der Diplomabschluss nach den Vorgaben der Prüfungsordnung vom 22.04.1991 erfolgt. Eine Berufsbezeichnung nach bestandener Prüfung ist nicht genannt. Die Studentafeln für das Fernstudium Matrikel 87 geben als Fachrichtung Informationsverarbeitung an. Ab Matrikel 88 ist als Fachrichtung Informatik angegeben.¹⁰

⁷ sh. TUD-INF Nr. 10 – 5154

⁸ gleichlautende Angaben im Entwurf zu dieser Studienordnung vom 24.04.1991

⁹ sh. TUD-INF Nr. 10 – 5154

¹⁰ sh. TUD-IZ Nr. 9 – 009

Vorstehendes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Angela Buchwald
Diplom-Lehrerin, Facharchivarin

Dresden, 06.03.2019